

Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich Hessischem gnädigsten Privilegio.

1772.
Jahr.15^{tes}
Stück.Montag den 13^{ten} April.

Fürstl. Regierungs-Ausschreiben.

Nachdem die zeitherige Erfahrung gelehret, daß verschiedene Particuliers allerhand Effecten auf die bey dem hiesigen Hochfürstl. Lotto von Zeit zu Zeit gezogen werdende fünf Gewinn-Nummern auszuspielen sich beygehen lassen, desgleichen daß auf denen Märkten im Lande viele Glücksspiele betrieben werden, hierunter aber mehrentheils gewinnfüchtige Absichten zum Grunde liegen, und grosse Unterschleife vorgehen. So haben Serenissimi Nostrri Hochfürstl. Durchl. am solchen überhandnehmenden und gemeinschädlichen Misbräuchen das nöthige Ziel zu setzen, gnädigst befohlen, daß alle dergleichen auf das hiesige Lotto oder auf sonstige Art eingerichtete Neben-Lotterien weniger nicht, als die Glücksspiele auf denen Märkten künftighin bey fünf und zwanzig Rthlr. Strafe verboten seyn sollen. Cassell den 13ten Mart. 1772.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

Citatio Edictalis.

Da auf das Guthaben de 1757. bis 1763 inclusive beym Hochlöbl. Regim. Gensd'armes, die Halbschied in Abschlag von denen bis dahin eingegangenen Geldern, dermahlen ausgezahlt werz kann: So haben alle diejenigen, so noch ihr Guthaben am Hochlöbl. Regim. und respectiven Compagnien von obgedachter Zeit, zu fordern haben, sich den 30ten schierskünftigen Monaths April zu Niederzweren, entweder in Person selbst, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten obusehlabahr einzufinden und daselbst bey denen Compagnien, wo sie vormahls gestanden

B b

von